

Erben und Vererben
Das gemeinschaftliche Testament bei größeren Vermögen
von Dr. Meillinger
Rechtsanwalt - Notar - Fachanwalt für Erbrecht

Das gemeinschaftliche Testament unter Eheleute erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit. Das ist auch in vielen Fällen berechtigt, sichert dieses Testament doch oft das ausschließliche Erbrecht des Überlebenden. Nur durch eine gemeinsame erbrechtliche Verfügung sind Sie vor „unliebsamen Überraschungen“ im Todesfall sicher. Denn der lebzeitige Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments bedarf der notariellen Beurkundung und muss dem anderen Ehegatten zugestellt werden. **Dann sind keine Heimlichkeiten möglich.** Das Widerrufsrecht geht erst mit dem Tode des Erstversterbenden verloren. (§§ 2271 Abs. II, 2296 BGB). Auch wenn sie die Kinder als Schlusserben einsetzen, bleibt jedoch zu beachten, dass im Fall des Todes der Erstversterbenden gleichwohl Pflichtteilsansprüche der Kinder bestehen, da die wechselseitige Erbeinsetzung der Eheleute zugleich eine Enterbung der Kinder bewirkt.

Die wechselseitige Erbeinsetzung unter Eheleuten führt jedoch auch zu einer Kumulierung des Vermögens bei dem Längstlebenden und damit automatisch zu höheren Erbschaftssteuern. Das ist der Haupt- Kritikpunkt an dem gemeinschaftlichen Testament. Diese negativen Folgen können Sie durch **richtige Gestaltung** des gemeinschaftlichen Testaments vollständig unter Beachtung der nachfolgenden Ziffern 1. bis 5. vermeiden. Gerade bei größeren Vermögen empfiehlt sich eine andere Form des gemeinschaftlichen Testaments, das gleichwohl als wechselbezüglich und damit bindend vereinbart werden kann.

1.) Der **überlebende Ehepartner** wird nicht Alleinerbe, sondern nur Erbe zu ½, ebenso erben die Kinder zusammen ½. Dies entspricht der Erbquoten bei gesetzlicher Erbfolge.

2.) **Die Kinder** erben beim Tod des Erstversterbenden gleichfalls zusammen sofort ½, wodurch auch deren steuerliche Freibeträge voll ausgenutzt werden. Weil die Kinder sofort erben, entstehen **keine Pflichtteilsansprüche** gegen den überlebenden Ehegatten.

3.) **Nießbrauch zugunsten des Überlebenden an dem ½ Anteil der Kinder**

Um dem Überlebenden Ehegatten alle Nutzungen und Erträge des Verstorbenen zukommen zu lassen, kann dem Überlebenden an dem Erbanteil der Kinder der Nießbrauch bestellt werden. Damit steht dem überlebenden Ehepartner an dem Erbanteil der Kinder das lebenslange unentgeltliche Nutzrecht zu. Der Überlebende erhält z.B. alle Mieteinnahmen, Zinserträge oder sonstige Erträge. Der Nießbraucher hat aber auch die Lasten der Sache zu tragen.

4.) **Überlebender Ehepartner wird Testamentsvollstrecker**

Nach der unter Ziffer 1.) bis 3.) vorgesehenen Regelung entsteht zwischen dem Überlebenden und den Kindern eine Erbengemeinschaft. Streitigkeiten werden vermieden, wenn der überlebende Ehepartner als Testamentsvollstrecker eingesetzt wird. Dann hat er allein das Sagen. Der Überlebende kann als Testamentsvollstrecker Grundbesitz verkaufen, die Erbauseinandersetzung und alles Weitere alleine regeln.

5.) **Vorausvermächtnis oder Teilungsanordnung**

Das Eigentum an der Ehwohnung, an dem selbst bewohnten Anwesen, Bargeld, Ersparnissen oder an sonstigen Gegenständen kann dem überlebenden Ehepartner im Rahmen eines Vorausvermächtnisses oder einer Teilungsanordnung zugeordnet werden— ohne Anrechnung auf den Erbanteile.

6.) **Beratung bzw. Beurkundung durch den Notar**

Bei Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments sollten Sie sich in jedem Falle von einem **Fachanwalt für Erbrecht** oder durch einen **Notar** beraten lassen. Insbesondere ist bei dem vorgeschlagenen Testament die gesetzliche Bestimmung des § 2306 BGB zu beachten, wonach die Kinder als Pflichtteilsberechtigten bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung oder Teilungsanordnung die Erbschaft ausschlagen und den gesetzlichen Pflichtteil verlangen können.

**Die Kanzlei Dr. Meilinger & Partner GbR, Rechtsanwälte – Fachanwälte - Notar in
63500 Seligenstadt, Bahnhofstr. 35, lädt Sie zu einem kostenfreien Vortrag zum Thema
ein:**

**Aktuelles zum Erbrecht und Pflichtteil, zur Erbschaftssteuer und zur
Vorsorgevollmacht,
wichtige gesetzliche Änderungen, die Sie kennen sollten !**

**29.10.2009 Donnerstag, 19.30 Uhr , 63739 Aschaffenburg Treibgasse 26 Martinushaus
03.11.2009 Dienstag, 19.30 Uhr, Frankfurt/ Main Domplatz 3 Haus am Dom,
09.11.2009 Montag, 19.30 Uhr, 63843 Niedernberg Leerweg, im Seehotel Niedernberg
17.11.2009 Dienstag, 19.30 Uhr, 63500 Seligenstadt, Jakobstraße 5 im Pfarrsaal der Basilika
Pfarrei.**

Für Rückfragen steht Dr. Meilinger unter Tel. **06182-27000** zur Verfügung. Weitere
erbrechtliche Hinweise finden Sie in: www.dr-meilinger.de